

■ Studienreglement



Baumgartenstrasse 5
8201 Schaffhausen
Telefon 052 630 79 00
info@hfw-sh.ch
www.hfw-sh.ch

Höhere Fachschule für Wirtschaft Schaffhausen

Reglement über die Aufnahme, die Struktur, die Leistungsnachweise und Promotions für den Studiengang der Höheren Fachschule für Wirtschaft

vom 07. April 2022

Die Schulleitung der HKV Handelsschule KV Schaffhausen erlässt – gestützt auf § 26 der Verordnung zum Einführungsgesetz zum Berufsbildungsgesetz (VOzEGzBBG)¹⁾ sowie Art. 14 der Verordnung des WBF über Mindestvorschriften für die Anerkennung von Bildungsgängen und Nachdiplomstudien der höheren Fachschulen²⁾ – folgendes Reglement:

Inhalt

1. Allgemeines
2. Aufnahme in den Studiengang
3. Struktur des Studiengangs
4. Leistungsnachweise
5. Promotionsbestimmungen
6. Schlussbestimmungen

1. Allgemeines

§ 1 Regelungsbereich

¹ Dieses Reglement regelt insbesondere die Aufnahme in den Studiengang zum "Dipl. Betriebswirtschafter HF" der Höheren Fachschule für Wirtschaft (HFW), die Struktur des Studiengangs, die Leistungsnachweise und die Promotionsbestimmungen.

² Es gilt für die Studierenden der HFW an der HKV Handelsschule KV Schaffhausen (HKV).

³ Im Reglement wird nur die männliche Schreibweise gewählt, es sind aber immer beide Geschlechter gemeint.

2. Aufnahme in den Studiengang

§ 2 Aufnahmevoraussetzungen

¹ In das 1. Semester des Studiengangs wird aufgenommen, wer:

1. für die Dauer des Studiums eine Berufstätigkeit von mindestens 70% im kaufmännisch-betriebswirtschaftlichen Bereich nachweist und
2. eine der nachfolgenden Voraussetzungen erfüllt:
 - a. Abschluss einer dreijährigen Berufsausbildung aus dem Bereich Wirtschaft (Kaufleute EFZ oder Detailhandelsfachleute EFZ) ;
 - b. Abschluss einer dreijährigen Berufsausbildung und mindestens eine zweijährige kaufmännisch-betriebswirtschaftliche Berufspraxis mit einer Berufstätigkeit von mindestens 80%;
 - c. Abschluss einer gymnasialen Maturitätsschule oder Fachmittelschule und mindestens eine zweijährige kaufmännisch-betriebswirtschaftliche Berufspraxis mit einer Berufstätigkeit von mindestens 80%;
 - d. Erfolgreiches Absolvieren der Aufnahmeprüfung gemäss § 4.

² Direkt ins 2. Semester aufgenommen wird, wer die Berufsmaturitätsprüfung bestanden hat und für die Dauer des Studiums eine Berufstätigkeit von mindestens 70% im kaufmännisch-betriebswirtschaftlichen Bereich nachweist.

³ Direkt ins 4. Semester aufgenommen wird, wer die Berufsprüfung der Technischen Kaufleute mit eidgenössischem Fachausweis bestanden hat, einen Nachweis erbringt, dass er in einer Fremdsprache das Niveau B1 aufweist, und für die Dauer des Studiums eine Berufstätigkeit von mindestens 70% im kaufmännisch-betriebswirtschaftlichen Bereich nachweist.

§ 3 Aufnahme „sur dossier“

¹ Über eine Aufnahme "sur dossier" von Personen mit umfangreicher Berufserfahrung entscheidet die Schulleitung HFW individuell.

² Die erforderlichen Kenntnisse müssen durch Zeugnisse nachgewiesen werden, und es erfolgt eine persönliche Abklärung durch die Schulleitung HFW. Sie legt fest, in welches Semester die Person aufgenommen wird.

³ Die Schulleitung HFW kann die Person von einzelnen Leistungsnachweisen dispensieren und legt fest, welche Leistungsnachweise nachgeholt werden müssen.

§ 4 Aufnahmeprüfung

¹ Es wird jährlich eine Aufnahmeprüfung durchgeführt.

²In der Aufnahmeprüfung werden kaufmännische Grundkenntnisse mit Schwerpunkt "Finanzielles Rechnungswesen" geprüft.

³Die Aufnahmeprüfung erfolgt schriftlich und dauert 60 Minuten.

⁴Die Notengebung richtet sich nach Ziff. 3 des Anhangs 2.

⁵Die Aufnahmeprüfung ist bestanden, wenn mindestens die Note 4.0 erzielt wird.

⁶Eine nicht bestandene Aufnahmeprüfung kann einmal wiederholt werden.

3. Struktur des Studiengangs

§ 5 Struktur

¹Der Studiengang umfasst mindestens 3700 Lernstunden und wird in Teilzeit (berufsbegleitend) absolviert. Er dauert in der Regel sechs Semester.

²Der Unterrichtsinhalt des Studiengangs ist in Handlungsfelder gegliedert. Diese umfassen ein oder mehrere Modul(e).

³Die Handlungsfelder und Module sowie die Unterrichtsformen und die Anzahl Lernstunden sind in den Anhängen 1 und 2 erfasst.

⁴Zu den Modulen "Projektarbeit (Businessplan)" und "Diplomarbeit" erlässt die Schulleitung HFW Richtlinien mit den genauen Anforderungen und Vorgaben zur Durchführung.

§ 6 Unterricht und Arbeitspensum

¹Der Präsenzunterricht findet an einem Halbtage unter der Woche und am Samstagmorgen statt.

²Während des gesamten Studiums muss eine kaufmännisch-betriebswirtschaftliche Tätigkeit mit einem Pensum von mindestens 70% nachgewiesen werden.

§ 7 Studienunterbruch

Bei einem Studienunterbruch von max. einem Jahr ist der Wiedereintritt in das entsprechend höhere Semester möglich.

4. Leistungsnachweise

§ 8 Allgemeines

¹Jedes Modul wird mit mindestens einem Leistungsnachweis abgeschlossen. Ein Leistungsnachweis kann auch mehrere Module umfassen.

²Die einzelnen Leistungsnachweise werden durch die Dozierenden erstellt bzw. betreut. Die Inhalte und Verteilung der Punkte werden den Studierenden bei Beginn des Leistungsnachweises schriftlich bekanntgegeben.

³Auf begründeten Antrag kann die Schulleitung HFW einen Studierenden von Leistungsnachweisen ganz befreien oder Prüfungserleichterungen gewähren.

§ 9 Notengebung

¹Leistungsnachweise werden vom Dozenten bewertet, welcher auch im entsprechenden Modul unterrichtet.

²Die Projekt- und Diplomarbeit werden mindestens von einem Dozenten der HFW und einem Experten aus der Praxis bewertet. Sie legen die Note gemeinsam fest.

§ 10 Notenwerte

¹ Leistungsnachweise werden mit Noten von 6.0 bis 1.0 ausgedrückt. 6.0 ist die beste, 1.0 die schlechteste Note.

² Die Note 4.0 und höhere Noten bezeichnen genügende Leistungen, Noten unter 4.0 bezeichnen ungenügende Leistungen.

³ Die Noten werden auf halbe oder ganze Notenwerte gerundet.

⁴ Ziff. 3 des Anhangs 2 enthält eine detaillierte Notenskala.

§ 11 Rücktritt von Leistungsnachweisen

¹ Ein Rücktritt ist bis 20 Tage vor dem jeweiligen Prüfungs- bzw. Abgabedatum durch schriftliche Rücktrittserklärung möglich.

² Ein Rücktritt zu einem späteren Zeitpunkt gilt als Fernbleiben gemäss § 12.

§ 12 Fernbleiben

¹ Bleibt ein Studierender ohne wichtigen Grund einem Leistungsnachweis fern, bricht ihn ohne wichtigen Grund vorzeitig ab oder gibt einen Leistungsnachweis ohne wichtigen Grund nicht bis zum vereinbarten Termin ab, wird dieser Leistungsnachweis mit der Note 1 bewertet.

² Als wichtiger Grund gilt insbesondere Krankheit, Unfall, Tod eines nahen Angehörigen, Geburt des eigenen Kindes, Mutterschaft, Militär- oder Zivildienst.

³ Der Studierende hat bis spätestens 48 Stunden nach dem jeweiligen Termin der Schulleitung HFW den wichtigen Grund nachzuweisen.

§ 13 Unlauteres Verhalten bei Leistungsnachweisen

Betreffend unlauteres Verhalten bei Leistungsnachweisen kommen die Regelungen gemäss § 29 und § 30 der Schulordnung für Lernende/Studierende an der HKV Schaffhausen³⁾ zur Anwendung.

§ 14 Nichtdurchführung von Leistungsnachweisen

¹ Die Schulleitung HFW kann die Durchführung von Leistungsnachweisen absagen oder abbrechen, wenn diese aufgrund gravierender Mängel bei den Prüfungsaufgaben oder aus anderen wichtigen Gründen nicht ordnungsgemäss durchgeführt werden können.

² Die Schulleitung HFW bestimmt einen neuen Termin.

§ 15 Dozentenkonvent

¹ Die Bewertungen der Leistungsnachweise werden durch den Dozentenkonvent erwahrt. Dieser kann pro Studierenden maximal eine Leistungsnachweis-Note um eine halbe Note anheben.

² Der Dozentenkonvent setzt sich aus allen prüfenden Dozenten zusammen und findet jeweils am Ende jedes Studienjahres statt.

³ Die Schulleitung HFW leitet den Dozentenkonvent und hat beratende Stimme.

§ 16 Notenausweise

Die Noten aller Leistungsnachweise werden pro Studienjahr in einem Notenausweis ausgewiesen.

5. Promotionsbestimmungen

§ 17 Promotionsbedingungen nach dem 1. und 2. Studienjahr

¹ Die erste Promotion (Promotion nach dem 2. Semester) ist bestanden, wenn kumulativ:

- a) der Durchschnitt aller Modul-Noten des 1. und 2. Semesters mindestens 4.0 beträgt,
- b) kein Modul mit einer Note unter 3.0 bewertet wurde,
- c) das Assessment mit "bestanden" bewertet wurde und
- d) im 1. und 2. Semester pro Modul nicht mehr als 20% der Lektionen unentschuldigt versäumt wurden (es gelten die Bestimmungen gemäss den §§ 21 ff. der Schulordnung HKV). Über begründete Ausnahmen entscheidet der Dozentenkonvent.

² Die zweite Promotion (Promotion nach dem 4. Semester) ist bestanden, wenn kumulativ:

- a) der Durchschnitt aller Modul-Noten des 3. und 4. Semesters mindestens 4.0 beträgt,
- b) kein Modul mit einer Note unter 3.0 bewertet wurde und
- c) im 3. und 4. Semester pro Modul nicht mehr als 20% der Lektionen unentschuldigt versäumt wurden (es gelten die Bestimmungen gemäss den §§ 21 ff. der Schulordnung HKV). Über begründete Ausnahmen entscheidet der Dozentenkonvent.

§ 18 Bedingungen zur Erlangung des Diploms

Das 3. Studienjahr ist bestanden, und das Diplom "Dipl. Betriebswirtschafter HF" wird erteilt, wenn kumulativ:

- a) der Durchschnitt aller Modul-Noten des 5. und 6. Semesters mindestens 4.0 beträgt,
- b) kein Modul mit einer Note unter 3.0 bewertet wurde,
- c) die Projektarbeit sowie die Diplomarbeit je mit mindestens der Note 4.0 bewertet wurden und
- d) im 5. und 6. Semester pro Modul nicht mehr als 20% der Lektionen unentschuldigt versäumt wurden (es gelten die Bestimmungen gemäss den §§ 21 ff. der Schulordnung HKV). Über begründete Ausnahmen entscheidet der Dozentenkonvent.

§ 19 Wiederholungsmöglichkeiten

¹ Bei einer nicht bestandenen Promotion nach dem 1. oder 2. Studienjahr sind alle Leistungsnachweise mit einer Note unter 4.0 zu wiederholen. Das Assessment ist zu wiederholen, wenn es mit "nicht bestanden" bewertet wurde. Die Schulleitung HFW entscheidet auf Antrag des Studierenden, ob das Studium weitergeführt werden kann und nicht bestandene Leistungsnachweise zusätzlich am nächsten Prüfungstermin abgelegt werden können.

² Wird die erste oder zweite Promotion aufgrund zu vieler unentschuldigter Absenzen (§ 17 Abs. 1 lit. d und Abs. 2 lit. c) nicht bestanden, ist das gesamte Studienjahr zu wiederholen.

³ Wird das 3. Studienjahr nicht bestanden, sind alle Leistungsnachweise und Arbeiten (Projekt- und Diplomarbeit) mit einer Note unter 4.0 zu wiederholen. Wird das 3. Studienjahr aufgrund zu vieler unentschuldigter Absenzen (§ 18 lit. d) nicht bestanden, ist das gesamte 3. Studienjahr zu wiederholen.

⁴ Nicht bestandene Leistungsnachweise können am nächsten ordentlichen Prüfungstermin, spätestens aber nach zwei Jahren, das Assessment beim nächsten ordentlichen Termin je einmal wiederholt werden. Es zählt in jedem Fall die Note des wiederholten Leistungsnachweises bzw.

Assessments.

⁵ Eine nicht bestandene Projekt- oder Diplomarbeit darf einmal wiederholt werden. Bei der Diplomarbeit ist ein neues Thema aus dem Bereich der berufsspezifischen Kompetenzen zu wählen. Es zählt in jedem Fall die Note der zweiten Projekt- bzw. Diplomarbeit.

⁶ Sind die Bedingungen gemäss den §§ 17 f. auch nach der Wiederholung nicht erfüllt, wird der Studierende aus dem Bildungsgang ausgeschlossen.

§ 20 Mitteilungen

Studierende, welche die Promotionsbedingungen oder die Bedingungen zur Erlangung des Diploms nicht erfüllen, sind nach dem Dozentenkonvent unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen.

6. Schlussbestimmungen

§ 21 Rechtspflege

Rechtsmittel und Verfahren richten sich nach der VOzEGzBBG¹⁾ und dem Verwaltungsrechtspflegegesetz⁴⁾.

§ 22 Nicht geregelte Fälle

In allen nicht geregelten Fällen entscheidet die Schulleitung HFW.

§ 23 Inkraftsetzung

Das Reglement tritt rückwirkend am 1. Februar 2022 in Kraft. Es ersetzt das Diplomprüfungsreglement vom 7. Juni 2016.

Schaffhausen, 07. April 2022

Schulleitung der HKV Handelsschule KV Schaffhausen

Der Rektor
Raphael Kräuchi

Genehmigt durch das Erziehungsdepartement am

Vorsteher
Patrick Strasser

Fussnoten:

1) SHR 412.101.

2) SR 412.101.61.

3) aktuelle Version unter: https://www.hkv-sh.ch/richtlinien_reglemente.html

4) SHR 172.200.

Anhang 1: Lerninhalte und Anzahl Lernstunden für den Studiengang der HF Wirtschaft

	Lerninhalte	Anzahl Lernstunden
Kontaktstudium mit qualifizierter Begleitung	Theorie, Übungen, Lernaufgaben, betreute Gruppenarbeiten, prozessorientierte Wissensvermittlung, Exkursionen, synchrone Webinare	1112 Lernstunden verteilt über 3 Studienjahre
Leistungsnachweise	Lernerfolgskontrollen, Prüfungen, Transferarbeiten, Projektarbeiten	300 - 320 Lernstunden
Angeleitetes Selbststudium	Mittels moderner, modular aufgebauter Fernlernmittel werden Themen selbstständig zu Hause erarbeitet und/oder vertieft	630 - 660 Lernstunden Heimstudium verteilt über 3 Studienjahre
Freies Selbststudium	Hausaufgaben, Projektarbeiten, Semesterarbeiten, Studien, Simulationen, Untersuchungen	700 - 760 Lernstunden Selbstständiges Lernen verteilt über 3 Studienjahre
Assessment	Planspiel und selbstständige Reviewberichte	20 Lernstunden
Projektarbeit im Team	Businessplan	100 Lernstunden
Diplomarbeit (Einzelarbeit)	Verfassen einer Diplomarbeit zu einer Problemstellung aus dem Praxisbereich	200 Lernstunden
Berufspraxis	Praktische Tätigkeit am Arbeitsplatz	720 Lernstunden Angerechnete Lernstunden aufgrund der Berufstätigkeit
Total Lernstunden		3700 - 3900 Lernstunden

Anhang 2: Qualifikationssystem

1. Übersicht über den Studiengang

Semester	Module des Qualifikationssystems				
1. Semester	P 1.1 Management	P 1.2 Accounting A (FA 1 & 2)		P 1.3 Recht für Betriebswirtschafter, Grundlagen	
2. Semester	P 2.1 Marketing	P 2.2 Kommunikation & Sprachkompetenz		P 2.3 Mathematik & Statistik	
Assessment: Gruppenassessment und individuelle Reviewberichte					
3. Semester	P 3.1 Personalführung	P 3.2 Organisation	P 3.3 Qualität, Umwelt & Sicherheit (QUS)	P 3.4 Supply Chain Management	
4. Semester	P 4.1 Personalmanagement (HRM) & Arbeitsrecht	P 4.2 Accounting B (Management Accounting)		P 4.3 Projektmanagement	
5. Semester	P 5.1 Informatik & Digitalisierung	P 5.2 Financial Reporting & Controlling	P 5.3 Fremdsprache	P 5.4 Makroökonomie	P 5.5 Diplomarbeit
6. Semester	P 6.1 Strategisches Management	P 6.2 Corporate Finance	P 6.3 Accounting C (FA 3 & Steuern)	P 6.4 Mikroökonomie	P 6.5 Projektarbeit (Businessplan)

2. Übersicht über die Handlungsfelder und Berechnung der Diplomnote

Handlungsfelder, ...	Bezeichnung	Gewichtung *	Module
1	Unternehmensführung	1x	P 1.1 Management P 6.1 Strategisches Management P 3.1 Personalführung
2	Marketing	1x	P 2.1 Marketing
3	Supply Chain Management	1x	P 3.4 Supply Chain Management P 2.3 Mathematik & Statistik
4	Qualität, Umwelt und Sicherheit	1x	P 3.3 Qualität, Umwelt & Sicherheit (QUS) P 1.3 Recht für Betriebswirtschaftler, Grundlagen
5	Personalwesen (HRM)	1x	P 4.1 Personalmanagement (HRM) & Arbeitsrecht
6	Finanzielle Führung und Rechnungswesen	2x	P 1.2 Accounting A P 4.2 Accounting B P 5.2 Financial Reporting & Controlling P 6.2 Corporate Finance P 6.3 Accounting C (Financial Accounting 3 & Steuern)
7	Informatik und Technologie	1x	P 5.1 Informatik & Digitalisierung
8	Organisationsgestaltung und -entwicklung	1x	P 3.2 Organisation
9	Projektmanagement	1x	P 4.3 Projektmanagement
10	Kommunikation/Sprachkompetenz und Fremdsprache	1x	Teil A: P 2.2 Kommunikation & Sprachkompetenz Teil B: P 5.3 Fremdsprache
DA	Diplomarbeit	2x	P 5.5 Diplomarbeit (Einzelarbeit)
PA	Projektarbeit	1x	P 6.5 Projektarbeit (Erstellung eines Businessplan in Gruppenarbeit von 2-4 Personen)
Zusatz	Mikro-/Makroökonomie	1x	P 5.4 Makroökonomie P 6.4 Mikroökonomie

* Gewichtung für die Berechnung des auf einen Zehntel gerundeten arithmetischen Mittels der Diplomnote im Anhang zum Diplom.

3. Maximale Punktezahl und Notenskala

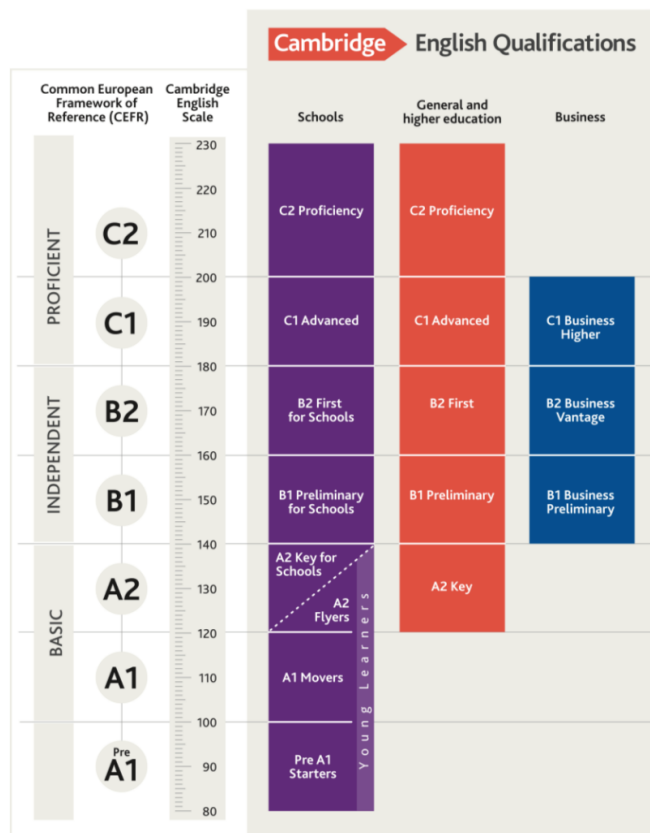
Die Leistungsnachweise werden jeweils mit maximal 100 Punkten bewertet. Bei der Bewertung werden lediglich ganze Punkte vergeben. Die erzielten Punkte werden anhand einer Notenskala von 1.0 bis 6.0 (ganze und halbe Noten) umgerechnet. Dabei wird folgende Notenskala verwendet, die im Einzelfall und aus wichtigen Gründen von der Schulleitung HFW angepasst werden kann:

Punktebereich	Note	Beurteilung	
95 - 100	6.0	Ausgezeichnet	genügender Bereich
85 - 94	5.5	Sehr gut	
75 - 84	5.0	Gut	
65 - 74	4.5	Befriedigend	
55 - 64	4.0	Ausreichend	
45 - 54	3.5	ungenügender Bereich	
35 - 44	3.0		
25 - 34	2.5		
15 - 24	2.0		
5 - 14	1.5		
0 - 4	1.0		

Wird die Bewertung durch ein externes Bildungsinstitut (beispielsweise University of Cambridge) auf einer anderen Bewertungsbasis erstellt, erfolgt die Notensetzung mittels einer spezifischen Umrechnungstabelle gemäss Ziff. 4 dieses Anhangs.

4. Umrechnung der Ergebnisse einer externen Englischprüfung in eine HFW-Note

Die im Diplom, resp. Notenausweis der HFW übertragene Note errechnet sich auf der Basis der erzielten Punkte («Score») gemäss «Cambridge English Scale» wie folgt (*):



«Score» (Resultat) in Punkten gemäss «Cambridge English Scale»	Englisch HFW-Note
Ab 180	6.0
175 bis 179	5.5
170 bis 174	5.0
165 bis 169	4.5
160 bis 164	4.0
154 bis 159	3.5
148 bis 153	3.0
141 bis 147	2.5
135 bis 140	2.0
129 bis 134	1.5
Bis 128	1.0

Quellen :

<https://www.cambridgeenglish.org/Images/126130-cefr-diagram.pdf>

https://www.kblachen.ch/images/pdf/Berufsmaturitaet/BM1/04_Sprachdiplome/SBBK_Anrechnung-Fremdsprachendiplome_Empfehlung_11_Stand_24-05-2017.pdf

(*) Bei Nicht-Cambridge-Prüfungen muss mindestens Niveau B2 gemäss GER (<https://www.europaeischer-referenzrahmen.de/>) nachgewiesen werden.